



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. Mai 2024

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

225-2024-0000640

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Für den Ausschuss für Schule und Bildung und den Haushalts- und
Finanzausschuss nebst Unterausschuss Personal des Haushalts- und
Finanzausschusses

Auskunft erteilt:

Frau Oberholz

Telefon 0211 5867-3158

Telefax 0211 5867-3676

iris.oberholz@msb.nrw.de

- 1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2
SchulG) für das Schuljahr 2024/2025**
- 2. Bericht zur Unterrichtsversorgung 2024/2025**

Anlagen:

Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung
Bericht zur Unterrichtsversorgung 2024/2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, der am 14. Mai 2024 durch Beschluss der Landesregierung gebilligt wurde und den ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung der für Schule und Bildung sowie der für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse.

Gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen den Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2024/2025 zu.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Ich bitte um Zuleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung, des Haushalts- und Finanzausschusses nebst Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses und darum, die Zustimmung dieser Ausschüsse zeitnah herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Feller

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
für das Schuljahr 2024/2025**

Vom X. Monat 2024

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Mai 2023 (GV. NRW. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 9 Nummer 1 der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„

1. Berufskolleg			
a)	Allgemein		22 31
	(Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule) *)		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO	16	22
b) bei fachpraktischer Unterweisung			
	Berufsschule	Theorieunterricht	26 29
	(Ausbildungsvorbereitung)	Fachpraktische Unterweisung	13 15
	Berufsfachschule	Theorieunterricht	28 31
		Fachpraktische Unterweisung	14 16
	*)doppeltqualifizierende vollzeitschulische Bildungsgänge im Berufskolleg		19,5

„

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘

(1) Die Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95

2. Hauptschule 17,86

3. Realschule 20,19

4. Sekundarschule 16,27

5. Gymnasium

a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17

b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87

c) Sekundarstufe II 12,70

6. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 18,63

b) Sekundarstufe II 12,70

7. Berufskolleg

a) Teilzeit Einfachqualifikation 41,64

aa) Berufsschule

Fachklassen des dualen Systems

Ausbildungsvorbereitung

bb) Fachoberschule

berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in dreijähriger Teilzeitform

zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11

b) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), dass zuletzt durch Artikel 10a des

Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) geändert worden ist, oder nach § 42r

der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998

(BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.

Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) geändert worden ist, 31,60

(Relation ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ analog Förderschule Berufskolleg)

c) Teilzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 83,28

d) Teilzeit Doppelqualifikation 38,37

aa) Berufsschule

Fachklassen des dualen Systems

bb) Berufsfachschule

Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife in vierjähriger Teilzeitform

cc) Fachoberschule

berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform

berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger

Teilzeitform

dd) Fachschule

Teilzeit

e) Teilzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 76,74

f) Vollzeit Einfachqualifikation 16,18

aa) Berufsschule

Fachklassen des dualen Systems

Ausbildungsvorbereitung.

bb) Berufsfachschule

einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss)

einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)

zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder

Fachhochschulreife (schulischer Teil))

cc) Fachschule

Vollzeit

g) Vollzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 32,36

h) Vollzeit Doppelqualifikation 12,70

aa) Berufsschule

Fachklassen des dualen Systems

bb) Berufsfachschule

zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife

dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife

dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife

cc) Fachoberschule

einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)

zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 12 in Vollzeit

einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS)

i) Vollzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 25,40

j) Dreijährige Doppelqualifikation 27,28

aa) Berufsfachschule

Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife in dreijähriger Teilzeitform

bb) Dreijährige Fachschule

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89

f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17

9. Klinikschule 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

aa) Vollbeleger 22,77

bb) Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

aa) Vollbeleger 18,18

bb) Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

aa) Vollbeleger 12,55

bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Klinikschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Klinikschulen in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II),
13. für Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen sowie an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und
14. für Stellen für Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen an Förderschulen (multiprofessionelle Teams).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, sowie
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus, für das Programm ‚Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)‘ sowie für Entlastungen beim Seiteneinstieg im Zusammenhang mit dem Dualen Master.“

3. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Begründung

Gemäß § 93 Abs. 2 und 3 Schulgesetz sind die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und mit Zustimmung der für Schulen und Bildung sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2025, festgesetzt.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 9 Nr. 1)

Die Relationsgruppe im Haushalt „Vollzeit Doppelqualifikation“ wird von 14,34 auf 12,70 abgesenkt (Kapitel 05 410). Infolge der Relationsveränderung ändert sich auch die Kursgröße der entsprechenden Bildungsgänge von 22 auf 19,5.

Insofern ist die Nummer 1 der Tabelle im Hinblick auf den neuen Klassenfrequenzrichtwert 19,5 für doppeltqualifizierende vollzeitschulische Bildungsgänge im Berufskolleg zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§§ 8 bis 10)

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 13 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

Die Relationsgruppe im Haushalt „Vollzeit Doppelqualifikation“ wird von 14,34 auf 12,70 abgesenkt (Kapitel 05 410). Damit werden die bisher als Mehrbedarf ausgewiesenen Stellen künftig in gleichem Umfang als Grundbedarf bereitgestellt. Infolge der Relationsveränderung ändert sich auch die Kursgröße der entsprechenden Bildungsgänge von 22 auf 19,5.

In § 8 Abs. 1 Nr. 7 werden die Ausführungen zu den Berufskollegs neu geordnet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die bisher abweichende Darstellung im Haushaltsplan soll hier der Maßstab sein, da der Inhalt der Verordnung dem Haushalt folgt und mit diesem in Einklang zu stehen hat. Waren die Relationen „Schülerinnen und Schüler“ bislang nach den Bildungsgängen Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule gegliedert, sind in der neuen Übersicht nunmehr die Relationen das übergeordnete Element.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2)

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Abs. 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2024/2025 auf der Grundlage des Haushalts 2024

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2024/25 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2023/24 und zum Haushalt 2024 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2024/25 (2.327.087) insgesamt um 40.178 (1,76 Prozent) über den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2023/24 (2.265.701) liegen werden.

In der Grundschule, in der Realschule, im Gymnasium, in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS, im Weiterbildungskolleg, in der Gesamtschule, in der Förderschule und im Berufskolleg liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2024/25 über den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2023/24. In der Hauptschule und in der Sekundarschule liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2024/25 hingegen unter den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2023/24.

Lehrerbedarf

Mit den im Haushalt 2024 vorgesehenen Stellen für den Grundbedarf (einschließlich Stellen für den gebundenen Ganztagsunterricht) kann der voraussichtliche schülerzahlabhängige Stellenbedarf des Schuljahres 2024/25 in allen Schulformen gedeckt werden.

Über alle Schulformen betrachtet beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2024/25 im Durchschnitt 102,9 Prozent. Im Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule 104,2 Prozent, Hauptschule 106,1

Prozent, Realschule 102,6 Prozent, Sekundarschule 102,2 Prozent, Gesamtschule 102,5 Prozent, Schulen des Modellversuchs PRIMUS 101,7 Prozent, Gymnasium 102,2 Prozent, Weiterbildungskolleg 101,4 Prozent, Förderschule 102,4 Prozent und Berufskolleg 101,7 Prozent.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“, die im Schuljahr 2024/25 gegenüber 2023/24 und 2022/23, wie in der Übersicht 2 dargestellt, im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Schüler/Lehrer-Relation für die gymnasiale Oberstufe und die sonstigen Bildungsgänge in der Relationsgruppe „Vollzeit Doppelqualifikation“ des Berufskollegs wurde mit dem Haushalt 2024 von 14,14 auf 12,70 verbessert. Die Stellen für diese Relationsverbesserung wurden in den Haushalten bis einschließlich 2023 noch als Mehrbedarfsstellen gesondert ausgewiesen.

Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2023 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2022/23 und zu Schuljahresbeginn 2023/24. Im Kalenderjahr 2023 wurden insgesamt 8.745 Personen neu eingestellt (Stand: 3. Januar 2024). Davon entfielen 2.534 auf die Grundschule, 307 auf die Hauptschule, 630 auf die Realschule, 263 auf die Sekundarschule, 14 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 1.229 auf das Gymnasium, 3 auf das Weiterbildungskolleg, 2.137 auf die Gesamtschule, 839 auf die Förderschule und 789 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Multiprofessionellen Teams enthalten.

Kienbaumlücke

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2024/2025 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (171), Realschule (0), Gymnasium (980), Sekundarschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (972),

Förderschule / sonderpädagogische Förderung (63), Weiterbildungskolleg (0),
Berufskolleg (1.320).

Übersicht 1

Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2023/24	Neuschätzung 2024/25 auf Basis ASD 2023/24	Haushalt 2024 auf Basis ASD 2022/23	Differenz Neu- schätzung 2024/25 gegenüber ASD 2023/24		Differenz Neu- schätzung 2024/25 gegenüber Haushalt 2024	
					abs.	in v.H.	abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	697.374	712.607	713.708	15.233	2,18%	-1.101	-0,15%
05 320	Hauptschulen	47.355	47.133	48.265	-222	-0,47%	-1.132	-2,35%
05 330	Realschulen	178.573	179.884	179.278	1.311	0,73%	606	0,34%
05 340	Gymnasien	419.171	429.819	437.892	10.648	2,54%	-8.073	-1,84%
05 350	Sekundarschule	49.343	49.079	49.817	-264	-0,54%	-738	-1,48%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.968	3.030	3.000	62	2,09%	30	1,00%
05 360	Weiterbildungskollegs	12.046	12.301	12.433	253	2,10%	-132	-1,06%
05 380	Gesamtschulen	337.662	343.732	344.752	6.070	1,80%	-1.021	-0,30%
05 390	Förderschulen zusammen	78.632	81.269	80.895	2.637	3,35%	374	0,46%
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.823.126	1.858.855	1.870.040	35.729	1,96%	-11.185	-0,60%
05 410	Berufskollegs	463.783	468.232	482.720	4.449	0,96%	-14.488	-3,00%
Schulen insgesamt		2.286.909	2.327.087	2.352.760	40.178	1,76%	-25.673	-1,09%

Erläuterungen:

Istzahlen ASD 2023/24:

Hier werden die mit den Amtlichen Schuldaten (Stichtag 15.10.2023) erhobenen tatsächlichen Schülerzahlen des aktuellen Schuljahres 2023/24 dargestellt. Sie dienen u.a. als Grundlage für die Neuschätzung der Schülerzahlen des kommenden Schuljahres 2024/25.

Neuschätzung 2024/25 auf Basis ASD 2023/24:

Hier wird die Schülerzahlprognose auf Grundlage der Schülerzahlen für das Schuljahr 2023/24 dargestellt. Auf der Basis dieser Schülerzahlen erfolgt die Zuweisung der mit dem Haushalt 2024 für das Schuljahr 2024/25 bereitgestellten Grundstellen.

Haushalt 2024 auf Basis ASD 2022/23:

Hier wird die Schülerzahlprognose dargestellt, die noch für die Aufstellung des Haushalts 2024 maßgeblich war.

Übersicht 2 – Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2022	2023	2024
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schülerwahl)	-	-	-
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I	16,27	16,27	16,27
		Sekundarstufe I	15,62	15,62	15,62
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10	11,10
		Vollbelegter	12,55	12,55	12,55
	Teilbelegter	29,96	29,96	29,96	
	Abendgymnasien	Vollbelegter	18,18	18,18	18,18
		Teilbelegter	41,90	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbelegter	22,77	22,77	22,77
Teilbelegter		35,00	35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten	-	-	-
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend) Lernen 1-10	-	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-	-
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache (Bewusstseinsrelativ Stellenbudget LES)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92	9,92
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	19,87	19,87	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend) Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		GB, KB, Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung	7,83	7,83	7,83
		Vollzeit	18,74	18,74	18,74
		Teilzeit	18,74	18,74	18,74
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	-	-	-
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		Klinikerschule allgemeinbildend	5,89	5,89	5,89
		berufsbildend	6,14	6,14	6,14
		Vollzeit	17,49	17,49	17,49
Teilzeit	17,49	17,49	17,49		
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBG/§ 42 m HWO (SLR analog FOS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FOS Lernen)	-	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FOS Lernen)	-	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	12,70
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28		